Mainfranken Netze GmbH

MFN

Preisblatt
Netzumlagen Strom

Gültig ab 01.01.2025, Stand 16.12.2024

https://www.netztransparenz.de/

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

KWKG-Umlage gemäß der §§ 10 und 11 EnFG

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

	netto	
nichtpriviligierte Letztverbräuche	0,2770	ct/kWh
Schienenbahnen nach § 37 EnFG Abs. (2)	0,0277	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach §§ 21und 22 EnFG	0,0000	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG - Verstoß gegen Mitteilungspflichten lt. § 53 EnFG	0,0554	ct/kWh

priviligierte Letztverbräuche nach §§ 27 KWKG	Sonderumlagen
priviligierte Letztverbräuche nach § 27 KWKG	Zuständigkeit beim ÜNB

Aufschlag für besondere Netznutzung in Verbindung mit § 19 StromNEV-Umlage

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

	netto	
Letztverbrauchergruppe A'	1,5580	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B‘	0,0500	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C‘	0,0250	ct/kWh
Letztverbräuche nach §§ 21 und 22 EnFG	0,0000	ct/kWh

Offshore Netzumlage gemäß der §§ 10 und 11 EnFG i.V.m. § 17f EnWG

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

	netto	
nichtpriviligierte Letztverbräuche	0,8160	ct/kWh
Schienenbahnen nach § 37 EnFG Abs. (2)	0,0816	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach §§ 21und 22 EnFG	0,0000	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG - Verstoß gegen Mitteilungspflichten lt. § 53 EnFG	0,1632	ct/kWh

priviligierte Letztverbräuche nach §§ 27 KWKG	Sonderumlagen
priviligierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG	Zuständigkeit beim ÜNB

Erläuterungen

Zur KWKG-Umlage

Sind **stromkostenintensive Letztverbraucher** aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berechtigt, die "Besondere Ausgleichsregelung" des EEG in Anspruch zu nehmen, bestimmt Paragraph 27 Absatz 1 des KWKG eine Umlagebegrenzung analog zur Umlagesystematik nach dieser EEG-Privilegierung. Zur Erhebung der begrenzten KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, d.h. diese Unternehmen werden – bezüglich der KWKG-Umlage – nicht von den Netzbetreibern abgerechnet.

Für **Schienenbahnen** gilt nach §37 EnFG eine gesonderte Regelung. Die KWK-Netzumlage beträgt für die jeweils ersten 1.000.000 kWh den vollen Satz. Für die bezogene Menge über 1.000.000 kWh zahlen die Schienenbahnen nach § 37 Abs. (2) 10% des Umlagesatzes.

Das Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetz – EnFG ab 01.01.2023 legt neue Privilegierungen der KWKG- und Offshore-Umlage fest. Umlagebefreit ist die Netzentnahme von Strom für den Verbrauch in **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** (§22 EnFG), welche über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind. Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bei Umlageprivilegierung (§52 EnFG) zur Meldung von Basisdaten bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und erst nach der Rückmeldung die Umlagenbefreiung vollzogen wird. Der §22 EnFG darf erst nach der beihilfrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden (§68 EnFG).

Zum Aufschlag für besondere Netznutzung in Verbindung mit § 19 StromNEV-Umlage

Der Aufschlag für besondere Netznutzung in Höhe von 1,558 ct/kWh wird erstmals ab 1.1.2025 erhoben. Die neue Umlage setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:
- Die bereits bis jetzt erhobene § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage
- die Befreiung von der Netzentgeltzahlungspflicht für alle Elektrolyseure beim Strombezug nach § 118 Abs.6 EnWG und
- die Entlastung besonders von EEG-Netzausbaupflichten belasteten Stromnetzbetreibern.

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in der bisherigen Form bis 31.12.2024 nicht mehr separat erhoben, sondern ist ab 1.1.2025 im Aufschlag für besondere Netznutzung enthalten. Der Aufschlag für besondere Netznutzung stützt sich rechtlich – wie die StromNEV-Umlage – auf § 19 Abs. 2 StromNEV.

Letztverbrauchergruppe A' = Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B' = Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale § 19 StromNEV-Umlage wie oben angegeben.

Letztverbrauchergruppe C' = Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal die oben angegebene Umlage.

Zur Offshore-Umlage

Sind **stromkostenintensive Letztverbraucher** aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berechtigt, die "Besondere Ausgleichsregelung" des EEG in Anspruch zu nehmen, bestimmt Paragraph 27 Absatz 1 des KWKG eine Umlagebegrenzung analog zur Umlagesystematik nach dieser EEG-Privilegierung. Zur Erhebung der begrenzten Offshore-Netzumlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, d.h. diese Unternehmen werden – bezüglich der Offshore-Netzumlage – nicht von den Netzbetreibern abgerechnet.

Für **Schienenbahnen** gilt nach §37 EnFG eine gesonderte Regelung. Die Offshore-Netzumlage beträgt für die jeweils ersten 1.000.000 kWh den vollen Satz. Für die bezogene Menge über 1.000.000 kWh zahlen die Schienenbahnen nach § 37 Abs. (2) 10% des Umlagesatzes.

Das Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetz – EnFG ab 01.01.2023 legt neue Privilegierungen der KWKG- und Offshore-Umlage fest. Umlagebefreit ist die Netzentnahme von Strom für den Verbrauch in **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** (§22 EnFG), welche über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind. Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bei Umlageprivilegierung (§52 EnFG) zur Meldung von Basisdaten bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und erst nach der Rückmeldung die Umlagenbefreiung vollzogen wird. Der §22 EnFG darf erst nach der beihilfrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden (§68 EnFG).

Weiterhin gilt unverändert, dass sich Letztverbraucher, die die oben genannten **Begünstigungen** (Kategorien B‘ oder C‘ bezüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie gesonderte Regelungen bezüglich KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG) **in Anspruch nehmen** wollen, bei dem zuständigen Netzbetreiber **zurückmelden** müssen. Rückmeldeformulare zur Erfüllung dieser Pflicht werden bis spätestens Ende des zu begünstigenden Jahres auf der Homepage der MFN veröffentlicht unter:

MFN | Strom - Veröffentlichungspflichten